

Sitzungsvorlage Nr. 2020/74

Aktenzeichen: 630.555

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 04.11.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	17.11.2020	4

Betreff:

Ablösung von zwei PKW-Stellplätzen für das geplante Café im Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 4 in Weißbach

Beschlussvorschlag:

Der Ablösung von zwei PKW-Stellplätzen für das geplante Café im Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 4 in Weißbach wird zugestimmt.
Für die Ablösung gelten die am 23.07.2001 vom Gemeinderat beschlossenen Allgemeinen Bestimmungen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	17.11.2020	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja		Nein			
1		2		3		4
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	6.000 €	

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Produktkonto
20	20	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung / Begründung:

Unter TOP 6 seiner öffentlichen Sitzung vom 27.07.2020 (→ Sitzungsvorlage Nr. 2020/52) hatte der Gemeinderat der geplanten Umnutzung der Bankfiliale im Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 4 in Weißbach in ein Café sein Einvernehmen erteilt.

Inzwischen steht fest, dass das geplante Café nur dann baurechtlich genehmigt werden kann, wenn die Antragstellerin vier PKW-Stellplätze nachweist.

Leider sind nur zwei PKW-Stellplätze vorhanden. Deshalb beantragt die Antragstellerin bei der Gemeinde Weißbach, die zwei fehlenden Stellplätze ablösen zu dürfen.

Stellplatzablösung bedeutet, dass sich ein Antragsteller gegen Bezahlung eines einmaligen Entgelts öffentliche Stellplätze der Gemeinde baurechtlich als eigene Stellplätze anrechnen lassen darf. Die Gemeinde muss das Ablöseentgelt dann zweckgebunden für die Schaffung (weiterer) öffentlicher Stellplätze einsetzen und die abgelösten Stellplätze natürlich auch tatsächlich auf Dauer vorhalten. Allerdings erwirbt der Antragsteller hierbei kein „Exklusivrecht“ an den abgelösten Stellplätzen; er darf sie also zum Beispiel nicht durch Hinweisschilder oder Absperrvorrichtungen für sich reservieren. Vielmehr dienen die abgelösten Stellplätze weiterhin der Benutzung der Allgemeinheit.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die beantragte Stellplatz-Ablösung zu den Konditionen, die der Gemeinderat unter TOP 7 seiner öffentlichen Sitzung vom 23.07.2001 beschlossen hat (siehe Anlage!), zu bewilligen.